



Reformierte Kirchgemeinde
Heddingen

**Kirchgemeindeordnung
vom 11. Dezember 1997
und Änderung
vom 11. Juni 2009**



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Die Kirchgemeinde

Art. 1	Kirchgemeinde Hedingen	4
Art. 2	Autonomie.....	4
Art. 3	Zweck der Kirchgemeindeordnung	4
Art. 4	Organe.....	4
Art. 5	Stimm- und Wahlrecht	4
Art. 6	Urnenwahl, stille Wahl	4
Art. 7	Publikationsorgane	4
Art. 8	Steuerbezug	4

2. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 9	Einberufung	5
Art. 10	Leitung Abstimmungen und Wahlen, Protokoll	5
Art. 11	Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung.....	5

3. Die Kirchenpflege

Art. 12	Organisation	6
Art. 13	Schweigepflicht.....	6
Art. 14	Wahl, Konstituierung	6
Art. 15	Aufgabenverteilung	6
Art. 16	Beizug von Fachleuten	6
Art. 17	Aufgaben der Kirchenpflege	6
Art. 18	Finanzielle Kompetenzen.....	7
Art. 19	Unterschrift	7

4. Rechnungsprüfungskommission

Art. 20	Zusammensetzung	8
---------	-----------------------	---

III. Schlussbestimmungen

Art. 21	Inkraftsetzung	8
---------	----------------------	---

Kirchgemeindeordnung der Ref. Kirchgemeinde Hedingen

vom 11. Dezember 1997 und Änderung vom 11. Juni 2009

1. Die Kirchgemeinde

Art. 1 Kirchgemeinde Hedingen

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Hedingen umfasst alle Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, die im Gebiet der Politischen Gemeinde Hedingen wohnen.

Art. 2 Autonomie

Im Rahmen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts regelt die Kirchgemeinde Hedingen ihre Angelegenheiten autonom.

Art. 3 Zweck der Kirchgemeindeordnung

Diese Kirchgemeindeordnung bestimmt die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Hedingen und die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 4 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind die Kirchgemeindeversammlung, die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Führung des kirchlichen Stimmregisters erfolgt durch die Gemeinderatskanzlei.

Art. 6 Urnenwahl, stille Wahl

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

1. die Mitglieder der reformierten Kirchenpflege sowie deren Präsidentin oder Präsidenten. Bei den Erneuerungswahlen werden leere Wahlzettel verwendet. Für Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
2. die Pfarrerin oder den Pfarrer (unter Vorbehalt einer stillen Wahl bei Bestätigungswahlen gemäss kantonalen Gesetzgebung).

Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt durch das Wahlbüro der Politischen Gemeinde.

Art. 7 Publikationsorgane

Die amtlichen Publikationsorgane der Politischen Gemeinde gelten auch für die Kirchgemeinde.

Art. 8 Steuerbezug

Der Bezug der Kirchensteuern erfolgt durch das Gemeindesteueramt.

2. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 9 Einberufung

Die Kirchgemeindeversammlung wird einberufen:

1. von der Kirchenpflege oder
2. durch den Beschluss einer Kirchgemeindeversammlung oder
3. auf Verlangen eines Sechstels aller Stimmberechtigten.

Art. 10 Leitung, Abstimmungen und Wahlen, Protokoll

Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten der Kirchenpflege, bzw. deren/dessen Stellvertretung geleitet. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt. Über die Kirchgemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung

Der Kirchgemeindeversammlung stehen zu:

1. Erlass und Abänderung der Kirchgemeindeordnung
2. Erlass und Abänderung der Besoldungsverordnung
3. Beschlussfassung über Vereinbarungen mit anderen Gemeinden bezüglich gemeinsamer Erfüllung einzelner Aufgaben und die Beteiligung an Zweckverbänden
4. Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchgemeinde
5. Genehmigung des jährlichen Voranschlags und Festsetzung des Kirchensteuerfusses
6. Abnahme der Jahresrechnung sowie besonderer Abrechnungen im Sinne von § 123 des Gemeindegesetzes
7. Beschlussfassung über einmalige und wiederkehrende Ausgaben, sofern sie die Ausgabenkompetenz der Kirchenpflege übersteigen
8. Schaffung neuer Dauerstellen in der Kirchgemeinde, wenn die Jahreslohnsumme 15'000 Franken übersteigt
9. Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundeigentum, sofern der Umfang dieser Geschäfte den Kompetenzbereich der Kirchenpflege übersteigt
10. Wahl der Ergänzungsmitglieder in die Rechnungsprüfungskommission gemäss § 83 a des Gemeindegesetzes.

2. Die Kirchenpflege

Art. 12 Organisation

Die Kirchenpflege besteht inkl. Präsidentin/Präsident aus neun Mitgliedern. Die Pfarrerin/der Pfarrer nimmt an den Kirchenpflegesitzungen mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht.

Art. 13 Schweigepflicht

Alle Mitglieder der Behörde sowie die Pfarrerin/der Pfarrer, andere Personen in einem Dienstverhältnis zur Kirchgemeinde und Dritte, welche für die Kirchgemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, unterstehen dem Amtsgeheimnis, bzw. der Schweigepflicht.

Art. 14 Wahl, Konstituierung

Die Wahl der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger sowie der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde. Im übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

Art. 15 Aufgabenverteilung

Die Kirchenpflege wählt aus ihrer Mitte die Ressortverantwortlichen für das Vizepräsidium, die Finanzen, die Unterrichtsfragen und das Aktuariat sowie für die weiteren Aufgabenbereiche und regelt die Stellvertretungen. Die Kirchenpflege kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Kommissionen bestellen. Zudem wählt sie (aus ihrer Mitte oder in freier Wahl) die Delegierten, welche die Kirchenpflege in bestimmten Gremien vertreten sollen.

Art. 16 Beizug von Fachleuten

Es steht der Kirchenpflege zu, für die Vorbereitung und Begutachtung einzelner Geschäfte oder für die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Rechnungsführung) geeignete Fachleute beizuziehen.

Art. 17 Aufgaben der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege besorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Geschäfte der Kirchgemeinde:

1. Förderung des kirchlichen Lebens in der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin/dem Pfarrer
2. Vorbereitung und Antragstellung bei allen Geschäften, die von der Kirchgemeindeversammlung zu behandeln sind, sowie der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung
3. Regelung aller Belange des Personalbereichs, insbesondere auch die Anstellung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie Sigrüst/in, Organist/in, Katechet/in für den 3.-Klass-Unterricht, Chilehuus-Verwalter/in, Pfarrsekretär/in sowie der vorübergehend beschäftigten Aushilfen
4. Aufsicht über die kirchlichen Veranstaltungen, den kirchlichen Unterricht sowie die Amtsführung der Pfarrerin/des Pfarrers und der Angestellten der Kirchgemeinde
5. Mitwirkung bei kirchlichen Veranstaltungen und Austeilung des Abendmahls

6. Unterstützung der Angestellten und Förderung des Einbezugs von Freiwilligen
7. Verwaltung des Kirchenguts und der kirchlichen Liegenschaften nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts
8. Organisation des Unterhalts und der Nutzung der Gebäude und Räumlichkeiten der Kirchgemeinde
9. Aufsicht über die kirchlichen Register und die Führung des Archivs der Kirchgemeinde.

Art. 18 Finanzielle Kompetenzen

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Festsetzung der Besoldung der Angestellten und der vorübergehend beschäftigten Aushilfen im Rahmen der Besoldungsverordnung
2. gebundene Ausgaben
3. Erhebung und Verwendung freiwilliger Kollekten
4. Aufnahme oder Konversion von Krediten, Darlehen oder Anleihen, welche zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchgemeinde nötig sind
5. Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundeigentum bis zu einem Wert von 100'000 Franken
6. im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
7. einmalige Ausgaben bis 50'000 Franken im Einzelfall, insgesamt höchstens 100'000 Franken pro Jahr,
8. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 15'000 Franken im Einzelfall, insgesamt höchstens 30'000 Franken pro Jahr
9. Ausgaben, welche die unumgängliche Folge gesetzlicher Bestimmung oder früherer Kirchgemeindebeschlüsse sind.

Art. 19 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Vertretung der Kirchenpflege erfordert eine gemeinsame Unterschrift von: Präsidentin/Präsident (oder Vizepräsidentin/Vizepräsident) und einem weiteren Mitglied der Kirchenpflege.

4. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 20 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde amten die evangelisch-reformierten Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde. Gehören ihr weniger als fünf evangelisch-reformierte Mitglieder an oder ist deren Präsidentin/Präsident nicht Mitglied der Kirchgemeinde, so nimmt die Kirchgemeindeversammlung die nötigen Ergänzungswahlen vor.

5. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkraftsetzung

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung erlangte die Rechtsgültigkeit am 11. Dezember 1997. Der abgeänderte § 6, Absatz 1 tritt mit der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung am 11. Juni 2009 unter dem Vorbehalt ihrer Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.

Im Namen der Kirchgemeindeversammlung Hedingen

Dewet Moser
Präsident

Maya Schmit
Aktuarin

Vom Kirchenrat genehmigt am 30.09.2009 mit Beschluss Nr. 275

Vor dem Kirchenrat, der Kirchenratsschreiber: i.V. T. Trost